

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktion-Ort:  
„Tageblatt“, Riesa.

## Amtsblatt

Berichtsstelle  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 179

Dienstag, 5. August 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal mit Zusatzheft der Sonn- und Feiertags. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei Postamt 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter bei 75 Pf. Durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angewandte Zusatzhefte für die Räume des Aufgabengutes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Send und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

### Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Klempnermeisters Carl Friedrich Großherz, früher in Riesa, jetzt in Dresden, wird nach Ablösung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 4. August 1902.

Königliches Amtsgericht.

### Aufgebot.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist das Ausgabeiverfahren zur Herbeiführung der Todeserklärung

des am 15. Januar 1870 zu Riesa geborenen, im Jahre 1881 nach Santos in Brasilien ausgewanderten und seit 25. Oktober 1891 verschollenen Schlossers

Mag. Adolf Julius Pehold auf Antrag seines Vaters, des vonontierten Automobilfahrers Adolf Hermann Alexander Pehold in Riesa, eingetragen beschlossen worden.

als Angebostermin vor dem hiesigen Gericht wird

Sonnabend, der 24. Januar 1903,

Vormittags 10 Uhr

bestimmt.

### Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 5. August 1902.

Wetterprognose. (Diel.-Mittelstellung vom lgl. meteorologischen Institut zu Chemnitz.) Übersicht der Wetterlage in Europa heute früh: Bei äußerst gleichmäßiger Luftdruckverteilung hat sich das Minimum mit 755 mm von der N.-See nach S.-Schweden verlegt, auch liegt eine weite, flache Depression vor dem Kanal. Möglicherweise erfreut sich von den britischen Inseln über Frankreich nach S.-Deutschland. Das Wetter ist ruhig, trüb und kühl; in N.-Deutschland regnet es, auch bei uns haben in der Nacht Niederschläge stattgefunden und sind weiterhin zu erwarten.

Vom Abend des 3. August wird noch Gewitter aus Altenberg gemeldet. Der 4. August verlief bei leichtem südwästlichen Winden vorwiegend trocken, wieso heißer und wärmer als der Vorstag. Die niedrige Temperatur betrug 6,5° (Fichtelberg), die Maxima erreichten stellenweise 20° (Dresden 21°), die Mittelwerte näherten sich wieder der Normale.

Ihre Majestät die Königin-Wittwe beginnt heute inmitten der ländlichen Stille des Jagdschlosses zu Rehefeld die Feier ihres 69. Geburtstages. Auch im vorigen Jahre weilte Ihre Majestät zu derselben Zeit dort, damals noch umgeben, von der treuen, fürsorglichen Liebe ihres hohen Gemahls. In der Erinnerung an diesen Tag wird die hohe Frau es heute doppelt wehmüthig empfinden, daß nun an ihrer Seite eine schmerzhafte Lücke entstanden ist, daß sie ein Verlust betroffen hat, den trost der tiefen und echten Trauer, die wir alle empfanden, Niemand schmerzlicher beweint hat, als die trauernde Königin-Wittwe. Möge es Ihrer Majestät ein Trost sein, daß das sächsische Volk heute mit ihr empfängt und die treue Lebenbegleiterin weiland Sr. Majestät des Königs Albert, die an der Seite ihres hohen Gemahls als aufrüttungsfreudige Gattin und als werthhafte Mutter ihres Landes vorbildlich gewirkt hat, auch fernher hin mit den innigsten Segenswünschen begleiten wird.

Ein bedauerlicher Unfall ereignete sich gestern Abend gegen 11,8 Uhr auf der Hauptstraße, indem dorsthaft vor dem Grundstück Nr. 39a ein 5jähriges Kind, das Schönchen des Herrn Bahnhofsmasters Ufer, unter einen leeren Biegelwagen, der an einen andern Wagen angekoppelt war, geriet und überfahren wurde, wodurch das Kind nicht unbedenkliche Quetschungen am Körper erlitt. Der verunglückte Knabe hatte mit einem andern, 4jährigen, Namens Krebs, auf der Straße gespielt. Im Elter, nicht achtend des Verkehrs, rannten die beiden Jungen zwischen die daher kommenden beiden Wagen direkt hinein. Während es nun dem größtenteils dazu kommenden Vater des kleinen Krebs gelang, diesen im letzten Augenblick zu packen und zurückzuziehen, blieb währenddessen der kleine Ufer verwundet liegen. Der Geschäftsführer kann an dem Unfall keine Schuld treffen. Man hat bestreitet, daß die genannten beiden Knaben schon selber vielleicht neben und hinter Wagen herges-

zogen sind und sich leichtzeitig der Gefahr überfahren zu werden, den Ausweispapieren festzuhalten gewesen, wodurch für die Einwohner vielerorts Weiterungen entstanden sind.

Ein Urteil des Landgerichts Dresden, mit dem sich die öffentliche Meinung schon früher — und zwar nicht in zustimmendem Sinne — beschäftigt hat, wurde jetzt vom Oberlandesgericht zu Dresden bestätigt. Der Speisewirth Johann Günther Karl Ohl aus Weißstädt in Thüringen betreibt in Mügeln eine Speisewirtschaft. Er ist jedoch nicht berechtigt, in seinem Locale gefäßige Getränke, Schnaps, Bier, Wein u. c. zum sofortigen Gebrauch zu verschänzen; ihm ist nur der Verkauf solcher Getränke über die Straße gestattet. In den ersten Tagen des Jahres 1902 kam in der 8. Abendstunde ein dem Wirth Ohl unbekannter Herr in den Laden und verlangte einen Schnitt „Bier“. Ohl verweigerte dies, wie auch die Abgabe von Schnaps. Als dann der Guest bedauerte, daß er kein Abendbrot — er hatte sich Bier und Semmel geben lassen — so trocken essen müsse, bemerkte der Wirth jedoch: „Na, eine Flasche Bier zum Mitnehmen kann ich Ihnen schon geben, aber trinken dürfen Sie das Bier in meinem Locale nicht.“ Ohne daß es nun der Wirth verhindern konnte, entlornte der Fremde die Flasche, trank das Bier, bezahlte darauf die Rechnung und entfernte sich. Nach kurzer Zeit, am 17. Januar, erhielt Ohl zu seinem größten Entzücken von der Amtshauptmannschaft Plena eine Strafverfügung über 75 Mark Geldstrafe über 15 Tage Haft wegen Schanzvergehen. Der Fremde, an dem Ohl die Flasche Bier verabreichte, hatte Anzeige erstattet: es war der Gendarmer Schindler aus Großgraua gewesen, der an dem betreffenden Tage eine Revision der Schank- und Speisewirtschaften in Eiwall vorgenommen hatte. Gegen diese Strafverfügung beantragte Ohl heraus richterliche Entscheidung. Das Schöffengericht Plena setzte die zuerst ausgeworfene Strafe auf 30 Mark oder 1 Woche Haft herab. Doch auch mit dieser Entscheidung beruhigte sich Ohl nicht. Er legte Berufung beim Landgericht ein, nachdem das Schöffengericht Plena aufgehoben hatte, daß möglicherweise der Gendarmer sich der fahrlässigen Anwendung zum Gewerbevergehen schuldig gemacht haben könnte. Auch von einer Berufung des Gendarms wurde Abstand genommen. Die 4. Strafkammer des Landgerichts Dresden legte auf Grund der Beweisehebung — ein Zeuge hatte ausgestattet, daß der Wirth Ohl dem „geheimnisvollen Fremden“ ausdrücklich das Trinken des Bieres unterstellt habe — die schöffengerichtliche Strafe wesentlich herab, indem die Berufungsinstanz auf 5 Mark Geldstrafe erkannte. Ohl wollte vollständige Freisprechung herbeiführen und legte beim Königl. Oberlandesgericht Revision gegen das vorstehende Urteil ein. Dieselbe hatte jedoch keinen Erfolg und wurde vom Strafgericht des Oberlandesgerichts verworfen.

Die wirtschaftliche Lage Sachsen schildern die österreichischen Konsulate in Dresden und Leipzig in Einzelberichten an ihre Regierung. Es mag daraus das Wichtigste hervorgehoben werden: In den Hauptzweigen des Chemnitzer Bezirks, der Strumpf- und Handschuhfabrikation, herrscht noch immer die In- und Ausland rege Thätigkeit; vorzüglich beschäftigt ist die vogtländisch-sächsische Stickerei, Spinn- und Webwarenfabrikation; gut gehen Unterzunge, Tambourzette Gewebe, Tüle, Samt, Stoff- und Stoffgewinnereien, Konfektionshäuser, die Tuchfabrikation von Werda, Grimmaischen, Großenhain; schlechter dagegen die Garnindustrie; schlechte Ausstände haben die Garnseide- und Rauch-

Es ergibt hierdurch die Aussortierung.

1. an den Verschollenen, sich spätestens im Aufgabetermine zu melden, währenddessen auf Antrag dessen Todeserklärung erfolgen wird,
2. an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erhalten vermögen, spätestens im Aufgabetermine dem Gericht hieron Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht Riesa,  
den 30. Juni 1902.

Donnerstag, den 7. August 1902,

vorm. 11 Uhr,  
kommen im Auktionslotto hier 1 Schreibsekretär, 2 Sophas, 1 Schrank, 1 eiserne Drehbank, 1 Planino und 1 Herrenschränkchen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 2. August 1902.

Der Gerichtsvollz. des Rgl. Amtsgerichts.

Sonnabend, den 9. August 1902,

vorm. 9 Uhr,  
kommen im Auktionslotto hier mehrere Sophas, Spiegel, Tische, Schränke, Stühle, Silber, 1 Planino, 1 Regulator, 1 Bettello, 1 Stuhlhülle mit Glöckchen und 1 großer Teppich gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 2. August 1902.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger.

bestimmt.